



## **Angehörigenbegriff im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)**

Das Bayerische Beamtengesetz verwendet an mehreren Stellen den Begriff der/des „Angehörigen“.

Nach Art. 4 BayBG sind dies die in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) aufgeführten Personen.

### **Art. 20 Absatz 5 BayVwVfG lautet:**

*„<sup>1</sup>Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:*

- 1. der Verlobte,*
- 2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner)*
- 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,*
- 4. Geschwister,*
- 5. Kinder der Geschwister,*
- 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,*
- 7. Geschwister der Eltern,*
- 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)*

*<sup>2</sup>Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn*

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,*
- 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,*
- 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“*

Die Kenntnis dieser Bestimmung ist von besonderer Bedeutung bei der Auslegung der Bestimmungen für die familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung in Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG beim Begriff „einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen **sonstigen Angehörigen**“.